

§4

Kontrolle des Planes der Berufsausbildung
und Arbeit mit den Schulabgängerverzeichnissen

(1) Die Kreisämter sind verpflichtet, die von den Betrieben und Einrichtungen erhaltenen Bestätigungskarten zum vorgesehenen Abschluß der Lehrverträge als Kartei zu verwenden. Sie haben mit dieser Kartei und auf Grund der von den Schulen zugeleiteten Bewerbungskarten die Schulabgängerverzeichnisse zu vervollständigen, die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung - Neueinstellung von Schulabgängern und Schülern in die Berufsausbildung — der Betriebe zu kontrollieren und abzurechnen.

(2) Die Oberschulen und Sonderschulen sind dafür verantwortlich, daß

- a) die Schulabgängerverzeichnisse entsprechend dem Rücklauf der bestätigten Bewerbungskarten laufend vervollständigt werden,
- b) auf die Schulabgänger, die noch keinen Lehrvertrag abgeschlossen haben, Einfluß genommen wird, um sie zum Abschluß eines Lehrverhältnisses zu veranlassen,
- c) die von den Betrieben bestätigten Bewerbungskarten geschlossen bis zum 5. jeden Monats an das für die Schule zuständige Kreisamt weitergeleitet werden.

§5

Unterstützung der physisch oder psychisch
geschädigten Schulabgänger

(1) Die Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der Räte der Kreise ermitteln in Zusammenarbeit mit den Kreisrehabilitationskommissionen und in Abstimmung mit den Jugendärzten und den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise die Schulabgänger mit physischen oder psychischen Schädigungen. Sie übergeben den Kreisämtern Aufstellungen mit Namen und Anschrift der Jugendlichen, Art der Schädigungen und den für diese Schulabgänger besonders geeigneten Berufen bis zum 20. Juni vor Beginn des letzten Schuljahres.

(2) Die Kreisämter sind verpflichtet, erforderliche individuelle Beratungen mit physisch oder psychisch geschädigten Schulabgängern bzw. deren Eltern unter Hinzuziehung von Sonderschulpädagogen und Ärzten durchzuführen. Die Kreisärzte sichern auf Anforderung des Kreisamtes, daß sich die Vorsitzenden der Kreisrehabilitationskommissionen mit dieser Aufgabe befassen.

§6

Abschluß und die Auflösung von Arbeitsverträgen
mit Schulabgängern und Jugendlichen

(1) Die Einstellung von Schulabgängern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Arbeitsverhältnisse durch die Betriebe und Einrichtungen bedarf bei erstmaliger Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses der Zustimmung des für den Wohnsitz der Jugendlichen zuständigen Kreisamtes. Hierbei sind die gleichen Arbeitsunterlagen wie für die Bewerbung für eine Berufsausbildung anzuwenden.

(2) Der Abschluß und die Lösung von Arbeitsverträgen mit Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind dem für den Wohnsitz des Jugend-

lichen zuständigen Kreisamt durch die Betriebe mitzuteilen. Die Mitteilung über den Abschluß neuer Arbeitsverträge muß gleichzeitig eine Bestätigung über den Abschluß von Qualifizierungsverträgen beinhalten. Der § 141 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) bleibt dabei unberührt.

§7

Einflußnahme und Zusammenwirken
der Staatsorgane zur Sicherung der Ausbildung
und Erziehung der Jugendlichen

(1) Für Schulabgänger, die am 15. Juni des Jahres ihrer Schulentlassung noch kein Lehr- oder Arbeitsverhältnis nachweisen können, sind von den Kreisämtern individuelle Beratungen dieser Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

(2) Individuelle Beratungen entsprechend Abs. 1 sind auch für Minderjährige vorzunehmen bzw. zu veranlassen, die keiner geregelten Arbeit nachgehen bzw. deren Lehrverhältnis aus erzieherischen Gründen gelöst werden soll. Die Kreisämter haben mit den Organen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

§8

Aufbewahrung der Bestätigungskarten

Die Kreisämter sind verpflichtet, die Bestätigungskarten der Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und bei Lehrlingen, die sich darüber hinaus in einem Lehrverhältnis befinden, bis zur Beendigung des Lehrvertrages aufzubewahren.

§9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) § 1 Abs. 3 Buchst. b letzter Satz, § 2 Absätze 6 bis 10, § 6 Absätze 3 und 4 sowie § 7 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1932 zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeitskräfteelenkung und Berufsberatung (GBl. II S. 732),
- b) § 9 der Anordnung vom 22. Dezember 1964 über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen (GBl. II 1965 S. 1).

Berlin, den 31. August 1966

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung
Markowitsch
Minister

Berichtigung

Die Oberste Bergbehörde weist darauf hin, daß es im § 1 Abs. 1 Zeile 3 der Anordnung Nr. 24 vom 10. August 1966 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete — Änderungsanordnung — (GBl. II S. 597) richtig heißen muß:

... im Kreis Eisenhüttenstadt-Land, Bezirk Frankfurt (Oder),...